

Dienstvereinbarung über Qualifizierung an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg

vom 19.10.2009

Zwischen dem Präsidium und dem Personalrat der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg wird gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 18 und 19 sowie Abs. 2 Nr. 12 und 13 und § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), § 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), §§ 10 u. 19 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBFG), § 87 Abs. 2 Satz 2. Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG), § 41 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) sowie in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) die nachstehende Dienstvereinbarung „Qualifizierung“ abgeschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Dienstvereinbarung hat zum Ziel, durch die Erstellung und Durchführung eines Qualifizierungsprogramms die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Beschäftigten zu steigern sowie den Nachwuchs zu fördern und zu unterstützen. Qualifizierung soll die Beschäftigten motivieren, sich beruflich weiterzuentwickeln durch:
 - a) tätigkeitsspezifische Entwicklung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen (**Erhaltungsqualifizierung**),
 - b) Erwerb weiterer Schlüsselkompetenzen und Qualifikationen (**Fort- und Weiterbildung**),
 - c) frühzeitige Vorbereitung von Beschäftigten, deren Arbeitsplatz durch Umstrukturierung betroffen sein könnte (**Qualifizierung für eine andere Tätigkeit**),
 - d) Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit z. B. nach einer Elternzeit (**Wiedereinstiegsqualifizierung**).
2. Die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg stellt die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen des Qualifizierungsprogramms für das Personal sicher und trägt die Kosten nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
3. Die Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten steht grundsätzlich im dienstlichen Interesse (§ 5 Abs. 1, Satz 1 TV-L).

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg, auf die das NPersVG Anwendung findet.
2. Die Vereinbarung gilt für alle Qualifizierungsmaßnahmen, die von der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg oder in ihrem Auftrage durchgeführt werden und auch für externe Maßnahmen.
3. Die Beschäftigten haben lt. § 5 TV-L einen Anspruch auf ein regelmäßiges Qualifizierungsgespräch mit der jeweiligen Führungskraft. In diesem Gespräch wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch oder im Rahmen des Jahresgespräches geführt werden. Es liegt im Ermessen der/des Beschäftigten ein Qualifizierungsgespräch zu führen, eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.
4. Unberührt hier von bleibt die Teilnahme an Veranstaltungen nach den Vorschriften über Sonderurlaub oder nach dem niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz.
5. Schulungen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften stattfinden müssen, werden in dieser Vereinbarung nicht geregelt.
6. Die im Rahmen dieser Dienstvereinbarung durchgeführten Veranstaltungen sollen grundsätzlich in einem entsprechenden Programm hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
7. Die Beschäftigten haben unabhängig von ihrer wöchentlichen Arbeitszeit oder einer Beurlaubung Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen.
8. Auch beurlaubte Beschäftigte werden rechtzeitig von der jeweiligen Organisationseinheit über das Qualifizierungsangebot informiert.

§ 3 Antrags-/Anmeldeverfahren

1. Die Anmeldung für eine Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme ist rechtzeitig (i. d. R. vier Wochen) vor Maßnahmebeginn an die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit zu leiten. Eine Anmeldung kann auch auf Initiative der zuständigen Führungskraft (unmittelbarer Vorgesetzte/r) erfolgen. Eine Ablehnung ist durch die Führungskraft zu begründen. Die Anmeldebestätigung verpflichtet zur Teilnahme. Aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit) kann der/die Beschäftigte die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme absagen.

2. Ist innerhalb der Dienststelle eine Auswahl unter mehreren interessierten Beschäftigten notwendig, so trifft PE/OE in Zusammenarbeit mit der AGFW die Entscheidung über die Teilnahme. Der Personalrat ist nach NPersVG zu beteiligen.

§ 4

Qualifizierungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse

1. Im dienstlichen Interesse liegen alle Qualifizierungsmaßnahmen/-Angebote, die im Programm, das von PE/OE in Zusammenarbeit mit der AGFW herausgegeben wird, veröffentlicht sind.
2. Die in das Programm aufgenommenen Qualifizierungsangebote sollen der zielorientierten Personalentwicklung dienen.
3. Qualifizierungsmaßnahmen liegen im dienstlichen Interesse, wenn sie
 - a) der Erhaltung oder der Verbesserung der Kenntnisse, Fähigkeiten und der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz bzw. Arbeitsbereich sowie der Erhaltung der Arbeitskraft im Rahmen der Konzepte der gesundheitsfördernden Hochschule dienen oder
 - b) die Befähigung für eine andere oder höherwertige Tätigkeit in vergleichbaren Arbeitsbereichen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fördern und mit der Dienststelle abgeklärt sind.
4. Die Zeit der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen der Universität ist Arbeitszeit. Die Teilnahme ist auch während der Kernzeit möglich. Wenn Teilzeitbeschäftigte an Qualifizierungsmaßnahmen außerhalb der üblichen Dienstzeit teilnehmen, ist dies auf die Arbeitszeit anzurechnen.

§ 5

Dienstliche Würdigung

1. Über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nach § 2 Nr. 5 wird von PE/OE ein Nachweis ausgestellt, der auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur Personalakte genommen wird.
2. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen begründet keinen rechtlichen Anspruch auf berufliche Vorteile. Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erkennt jedoch den berufsqualifizierenden Charakter von Qualifizierungsmaßnahmen an, indem sie die Teilnahme an solchen Maßnahmen bei der Besetzung von

Stellen oder bei der Entscheidung über Beförderungen und Höhergruppierungen entsprechend berücksichtigt.

3. Von der Dienststelle können Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung angeordnet werden.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppe Fort- und Weiterbildung

1. Für das Programm der Qualifizierungsmaßnahmen/-Angebote der Universität wird eine "Arbeitsgruppe Fort- und Weiterbildung" (AGFW) gebildet, die sich aus zwei Vertreter/innen der Dienststelle und zwei Vertreter/innen des Personalrates zusammensetzt. Beratende Mitglieder sind je ein Mitglied der Fakultäten, der zentralen/wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Frauenbeauftragte.
2. Der im Rahmen der Personalentwicklung entstehende gesamte Qualifikationsbedarf der Dienststelle ist PE/OE in regelmäßigen Abständen von den Leiter/innen der Organisationseinheiten mitzuteilen. Darüber hinaus haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich direkt an PE/OE zu wenden.

§ 7

Beteiligung des Personalrates und Organisation

1. Das Präsidium entscheidet über das Qualifizierungsprogramm auf der Grundlage der Vorschläge der AGFW. Die Mitbestimmung des Personalrats (§ 65 Abs. 1 Ziffer 18 und 19 NPersVG) erstreckt sich insbesondere auf die Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung der Fortbildungen (organisatorische Gestaltung) und auf die Auswahl der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, wenn mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind als Plätze zur Verfügung stehen oder die Teilnahme versagt wird.
2. Sämtliche Qualifizierungsmaßnahmen werden evaluiert und unterliegen einem Qualifizierungscontrolling. Die Dienststelle erstellt am Jahresende einen Rechenschaftsbericht über Qualifizierungsmaßnahmen.
3. Die Organisation und Bekanntmachung des Qualifizierungsprogramms sowie weiterer Qualifizierungsmaßnahmen ist Aufgabe von PE/OE.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch das Präsidium und den Personalrat in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Laufende Qualifizierungsveranstaltungen bleiben von der Kündigung unberührt.

Die Dienstvereinbarung vom 30.01.2001 tritt am Tage der Bekanntmachung dieser Dienstvereinbarung außer Kraft.

Oldenburg, den 19.10.2009

gez. Heide Ahrens

gez. B. Wichmann

Präsidentin/Präsident
m.d.W.d.G.b.

Personalrat